

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.549.094

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6438/J-NR/2026

Wien, am 26. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Juni 2026 unter der Nr. **6438/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Talibanbesuch in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. In der Anfragebeantwortung 3036/AB XXVIII. GP schreiben Sie: „Seitens des Bundesministeriums für Inneres lag die Information vor, dass es sich um Konsuln der afghanischen Botschaft handle.“
 - a. Wer hat Ihnen diese Information gegeben?
 - b. Wurde diese Information schriftlich oder mündlich übermittelt?
 - c. Haben Sie diese Information angesichts des Umstandes, dass es in Österreich keine Vertretung des Taliban-Regimes gibt, kritisch hinterfragt und überprüft?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 2. Wieso bezeichnen Sie die beiden Taliban mehrfach als Vertreter der afghanischen Botschaft?
- 3. Werden die Vertreter der Taliban im interministeriellen Austausch als Konsuln bzw. Vertreter der afghanischen Botschaft geführt?

- *4. Erscheint es aus ihrer Sicht problematisch, die Taliban als Vertreter der afghanischen Botschaft zu bezeichnen, wenn selbst Ihr Parteikollege MEP Schieder den aktuellen Talibanbesuch in Brüssel für einen schweren außenpolitischen Fehler hält, weil das eine Legitimierung des Taliban-Systems darstelle?*

Die Information, dass es sich um Vertreter der afghanischen Botschaft bzw. Konsuln handle, wurde der Vollzugsbehörde 1. Instanz mündlich durch das Bundesministerium für Inneres bzw. dessen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mitgeteilt. Im diesbezüglichen Schriftverkehr seitens BFA mit der Vollzugsbehörde 1. Instanz wurde von „afgh. Vertreter“ gesprochen. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz Informationen des BFA zu überprüfen. Es wird hierzu auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Laut Anfragebeantwortung 2933/AB XXVIII. GP erfolgte die Einreise der Taliban rechtmäßig auf Basis der FPG-DV. Haben Sie die Taliban auf Basis von § 9 Abs 1 Z 1 FPG-DV eingeladen?*

Nein.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Wenn ja, sehen sie den Besuch der Taliban im „öffentlichen Interesse“ wie das § 9 FPG-DV fordert?*
- *7. Wenn nein, wer hat die Taliban nach Österreich eingeladen?*

Diesbezüglich liegt keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz vor. Es wird, wie bereits in der Beantwortung zur Voranfrage Nr. 3523/J-NR/2025 dargelegt, nochmals betont, dass es sich hierbei um eine vom BFA durchgeführte Identifizierung afghanischer Inhaftierter handelt, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Zur Frage 8:

- *Können Sie der Aussage der amtierenden afghanischen Botschafterin: „Denn ich weiß, dass jede Art von Kontakt mit den Taliban, auch wenn man es als Kontakt auf technischer Ebene bezeichnet, zu einer Art Legitimierung führen könnte. Zu einer Art Schönfärberei der Taliban.“ inhaltlich zustimmen oder möchten Sie diese Frage unbeantwortet lassen?*

Diese Frage ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Es wird nochmals auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

